



LANDRATSAMT BODENSEEKREIS

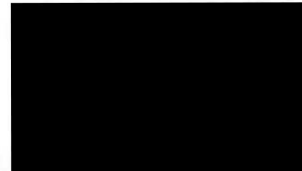
Landratsamt Bodenseekreis • 88041 Friedrichshafen

Mit Postzustellungsurkunde




Dezernat/Amt 1/Veterinäramt
Gebäude Albrechtstraße 67

Name
Zimmer-Nr.
Telefon
Telefax
E-Mail
Aktenzeichen 11-5472



Datum 07.02.2022

Antrag gemäß § 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) Antrag vom 28.12.2021 zur Gaststätte „Gasthof Rebstock“, Werastr. 35, 88045 Friedrichshafen

Sehr geehrt 

aufgrund des o. g. Antrages gemäß § 2 VIG ergeht folgende

Entscheidung:

1. Dem o.g. Antrag auf Informationen gemäß Verbraucherinformationsgesetz wird stattgegeben.
2. Die Übersendung der beantragten Kontrollberichte erfolgt schriftlich nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides.
3. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

zu Ziffer 1:

Am 28.12.2021 wurde die Herausgabe der Information über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen, einschließlich der jeweiligen Kontrollberichte, über die Internetplattform www.fragdenstaat.de beantragt. Mit Schreiben vom 29.12.2021 wurde dem Antragsteller die Verlängerung der Frist, aufgrund Anhörung Dritter, zur Bescheidung auf zwei Monate mitgeteilt (§ 5 Abs. 2 VIG). Der Betreiber der Gaststätte „Gasthof Rebstock“ wurde mit Schreiben vom 21.01.2022 entsprechend angehört.

Die Bekanntgabe des Namens und der Anschrift des Antragstellers wurde am 24.01.2022 beantragt und schriftlich mitgeteilt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 VIG hat jeder nach den Maßgaben des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den zuständigen Stellen (z. B. Landratsamt Bodenseekreis) festgestellte

nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den o. g. Rechtsnormen genannten Abweichungen getroffen worden sind. Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG oder Ablehnungsgründe nach § 4 Abs. 3 und 4 VIG liegen nicht vor.

Dem Antrag vom 28.12.2021 auf Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz ist daher gemäß § 5 VIG stattzugeben.

zu Ziffer 2:

Gemäß § 6 Abs. 1 VIG kann der Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise erfolgen. Grundsätzlich obliegt es dem Antragsteller, über die Art der Informationsgewährung zu bestimmen. Wir haben das Interesse des Antragsstellers mit den Interessen des Betreibers der Gaststätte „Gasthof Rebstock“ abgewogen und kommen zu der Entscheidung, dass dem Antrag auf Informationsgewährung durch schriftliche Übersendung der letzten beiden Kontrollberichte stattgegeben wird.

Die Entscheidung über den Antrag ist gemäß § 5 Abs. 2 VIG auch dem beteiligten Dritten bekannt zu geben. Nach § 5 Abs. 4 VIG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

zu Ziffer 3:

Die Entscheidung ergeht gemäß § 7 VIG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Unsere Anschriften sind:

Postanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, 88041 Friedrichshafen;

Hausanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 – 3, 88045 Friedrichshafen.

2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Unsere E-Mail-Adresse lautet: info@bodenseekreis.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Unsere De-Mail-Adresse lautet: info@bodenseekreis.de-mail.de.

Hinweise:

Die Entscheidung über den Antrag wird gleichlautend gegenüber dem Antragsteller und dem Betreiber der Gaststätte „Gasthof Rebstock“ bekanntgegeben.

Nach einer Frist von 14 Tagen werden wir dem Antragsteller die letzten beiden Kontrollberichte per Post übersenden. Ein Vermerk über die Mängelbeseitigung auf den Kontrollberichten ist vorgesehen.

Die VIG-Auskunft dient dem privaten Gebrauch des Antragstellers. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen oder Veröffentlichung erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei dabei das geltende Recht zu beachten ist. Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir den Antragsteller nur vorsorglich darauf hinweisen, dass er, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

Wir weisen darauf hin, dass Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung haben (§ 5 Abs.4 VIG).

Als Rechtsschutz gegen die Informationsweitergabe nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) kann ein Antrag gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Sigmaringen gestellt werden.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.bodenseekreis.de einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

